

Kontakt

Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Draht zur Gemeinde
09167 / 244

Fragen zur Verordnung
09162 / 92910

Hier geht's zur Verordnung über
die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter



QR-Code scannen und Link folgen!

Herausgeber
Markt Oberscheinfeld
Marktplatz 1
91483 Oberscheinfeld

Telefon: 09167 / 244
E-Mail: info@oberscheinfeld.de
Internet: www.oberscheinfeld.de

Oberscheinfeld



Straßenreinigung und Winterdienst

Informationen für Grundstückseigentümer



Gemeinsam für eine saubere Gemeinde und mehr Sicherheit im Winter!

Reinigung der öffentlichen Straße



Diese Verordnung regelt **Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten** auf öffentlichen Straßen. Verstöße gegen die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung können mit einer **Geldbuße bis zu 1.000 €** geahndet werden.

Straßenreinigungspflicht

Was muss der Anlieger machen?

Jeder **Grundstückseigentümer ist verpflichtet**, den an sein Grundstück angrenzenden Geh- und/oder Radweg sowie die Fahrbahn einschließlich der Flussrinne zu reinigen.

Diese **Verpflichtung** kann vom Eigentümer auf die Mieter oder auf Dritte **übertragen** werden.

und Straßen sauber halten

Vorder- und Hinterlieger

Wer ist betroffen?

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben Vorderlieger und Hinterlieger die Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Hinterlieger:

Grundstück nur indirekt erschlossen

Vorderlieger:

Grundstück direkt erschlossen

Reinigungsarbeiten

Was muss gemacht werden?

- Kehren der Reinigungsflächen
- Entfernen von Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat
- Entsorgen von Laub
- Beseitigung von Gras, Unkraut sowie Moos und sonstigen Pflanzen, welche aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wachsen
- Freimachen der Abflussrinnen und Kanaleinläufe (insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter)

Was ist noch zu beachten?

- Hecken, Sträucher und sonstiger Bewuchs an Grundstücksgrenzen sind soweit zurückzuschneiden, dass Fuß- und Radwege uneingeschränkt passierbar sind
- Straßen- und Verkehrsschilder müssen stets sichtbar sein

Winterdienst- Gehwege räumen und streuen

Sicherungsarbeiten

Was muss gemacht werden?

- Räumen von Schnee-, Reif- oder Eisglätte
- Bestreuen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt); bei besonderer Glättegefahr z.B. an Treppen oder starken Steigungen ist das Streuen von Tausalz zulässig
- Lagerung von Räumgut neben der Gehbahn, sodass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird
- Freihalten von Abflussrinnen, Hydranten (insbesondere Unterflurhydranten), Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege
- Wiederholung der Sicherungsmaßnahmen bis 20 Uhr

Streumaterial

Was ist zu beachten?

Tausalz ist nur in **Ausnahmefällen** zu verwenden, wenn Glätte nicht auf andere, zumutbare Weise (Splitt oder Sand) beseitigt werden kann bspw. an Gefällstrecken und Treppen.

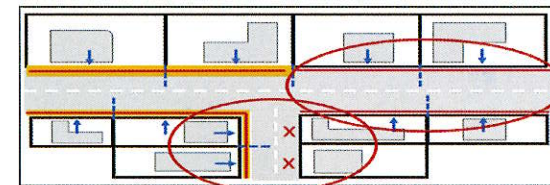
Ökologisch handeln durch sorgsamen Umgang mit Streumaterial!

Daher: Schnee und Eis bereits vor dem Streuen mechanisch räumen!

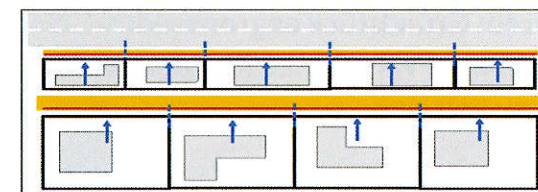
Achten Sie beim Einkauf auf Streumaterial mit dem Umweltzeichen "Der **blaue Engel**" - weil salzfrei.

Sicherungsfläche

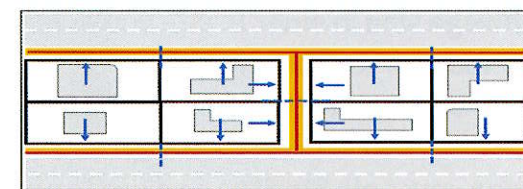
Welche Flächen sind betroffen?



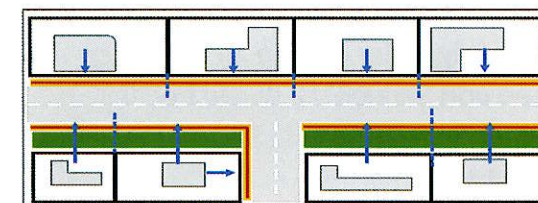
In Straßen mit **einseitigem Gehweg** trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an dem Gehweg grenzt. In Straßen **ohne Gehweg** sind alle Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke an die Straße grenzen.



Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugang für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg der Hauptzugang ist.



Auch von Fußgänger genutzte, öffentliche Wege ohne Fahrbahn sind Gehwege und müssen von den Anliegern geräumt oder gestreut werden.



Verläuft ein öffentlicher Grünstreifen mit weniger als 10 m Breite vor ihrem Grundstück, entbindet sie das nicht von Ihrer Winterdienstpflicht.